

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sandra Gross 563 7170 563 8076 sandra.gross@stadt.wuppertal.de
	Datum:	01.10.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0799/18 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
30.10.2018	Jugendhilfeausschuss	Empfehlung/Anhörung
14.11.2018	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
19.11.2018	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Richtlinien über die Genehmigung von Tagespflege und die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs.2 SGB VIII		

Grund der Vorlage

Anpassung des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung für Tagespflegepersonen

Beschlussvorschlag

Die Änderung der Richtlinien über die Genehmigung von Tagespflege und die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII wird gemäß *Anlage 01* beschlossen.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Die Förderleistung für Tagespflegepersonen wurde mit Drucksache Nr. VO/0100/13 vom 04.03.2013 und Drucksache VO/0341/14 vom 30.06.2014 durch den Rat der Stadt in Höhe von 2,70 Euro pro Betreuungsstunde festgelegt. Die Höhe der Förderleistung wurde vor dem Hintergrund der zwischenzeitlichen Tarifsteigerung des Sozial- und Erziehungsdienstes im TvöD angepasst.

Förderaufwand:

Mit der Novellierung des SGB VIII durch das Kinderförderungsgesetz wird für die Tätigkeit der Tagespflegeperson eine leistungsgerechte Vergütung als Anerkennung der Förderleistung in § 23 Abs. 2a SGB VIII festgeschrieben. Bezogen auf die konkrete Ausgestaltung dieser Geldleistung wird ein Rahmen vorgegeben, wonach der zeitliche Umfang der Betreuung, die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen ist. Die Höhe der Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Im Landesrecht NRW ist bisher keine Regelung getroffen worden.

In Wuppertal wurden die Kosten für den Förderaufwand mit Drucksache Nr.: VO/0341/14 in Anlehnung an die Bruttogehälter des Sozial- und Erziehungsdienstes im TvöD ermittelt, da von einer Vergleichbarkeit der Tätigkeit von Tagespflegeperson und Erzieherinnen/Erziehern ausgegangen wird.

Tarifliche Steigerungen im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes fanden bislang in einem dem Abstandsgebot entsprechenden Rahmen statt, der keine Änderung der Geldleistung auslöste. Nach der Erhöhung der Gehälter in Zuge der letzten Tarifeinigung im April 2018 mit einem Gesamtvolumen von 7,5% wurde in Anbetracht der insgesamt seit 2014 erfolgten Entgelterhöhungen der auf den Förderaufwand entfallende Anteil in der Geldleistung auf eine notwendige Anpassung hin überprüft.

Die ermittelte Tarifsteigerung seit 2014 beträgt 14,05% bis 2018, bis 2020 erhöht sich der Anteil auf 18,1% (Laufzeit bis 31.08.2020). Der sich hieraus errechnete Stundensatz für den Förderaufwand wird mit 3,00 € (Steigerung bis 2018) bzw. 3,20 € (Steigerung bis 2020) ermittelt. Das Abstandsgebot wird dabei weiterhin gewahrt, da prozentuale Unterschiede innerhalb der Stufen einer Entgeltgruppe nicht einbezogen wurden. Es erscheint geboten den Förderaufwand ab dem 01.01.2019 auf 3,20 € pro Betreuungsstunde festzusetzen.

Bei einem Sachkostenanteil von 1,80 € und dem Förderaufwand von 3,20 € gilt ab dem 01.01.2019 ein Stundensatz von 5,00 € pro Betreuungsstunde.

Eine Anpassung der Richtlinie ist unter folgenden Punkten erforderlich:

Punkt 3.1 Sachaufwand und Förderleistung

„.... 1,80 € Sachaufwand und 3,20 € für die Förderleistung. ...“

„... die in Abhängigkeit vom Betreuungsumfang zustehende pauschalisierte Geldleistung im Monat je Kind ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:“

Std/Woche	Geldleistung /Kind	Aufteilung	
		Förderaufwand	Sachkosten
bis zu	Monat		
15	315,00 €	201,40 €	113,40 €
20	420,00 €	268,80 €	151,20 €
25	525,00 €	336,00 €	189,00 €
30	630,00 €	403,20 €	226,80 €
35	735,00 €	470,40 €	264,60 €
40	840,00 €	567,60 €	302,40 €
45	945,00 €	604,80 €	340,20 €

Die Richtlinie ist als *Anlage 01* beigelegt

Kosten und Finanzierung

Die Tagespflege hat sich inzwischen zu einem gleichwertigen Angebot der frühkindlichen Betreuung und Erziehung entwickelt. Eltern nehmen verstärkt das Angebot wahr, so nahmen im Jahr 2017 monatlich im Durchschnitt über 550 Eltern das Angebot wahr. Durch die Anpassung des Stundensatzes wird im Haushaltsjahr 2019 mit Mehrbelastung in Höhe von etwa 600.000 € gerechnet.

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	0
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	+
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	+

b) Erläuterungen zum Demografie-Check

Der Ausbau der Tagespflege ist ein wesentlicher Faktor bei der Sicherstellung eines geeigneten und ausreichenden Betreuungsangebotes für Kinder in Wuppertal. Zur Unterstützung der Umsetzung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz ist die leistungsgerechte Bemessung der Geldleistung für Tagespflegepersonen unverzichtbar.

Anlage:

Anlage 01 – Richtlinien über die Genehmigung von Tagespflege und über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII